

1. Änderung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Hörselberg-Hainich

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl.S.41), in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 1,2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl.S.301), in der derzeit gültigen Fassung, erlässt die Gemeinde Hörselberg-Hainich folgende 1. Änderung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer.

§ 5 erhält folgende Fassung

(1) Die Steuer beträgt

1. für den ersten Hund	60,00 Euro
2. für den zweiten Hund	70,00 Euro
3. für jeden weiteren Hund	80,00 Euro
4. für den ersten gefährlichen Hund	200,00 Euro
5. für jeden weiteren gefährlichen Hund	300,00 Euro

Neben einem gefährlichen Hund wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 erhoben. Neben mehreren gefährlichen Hunden wird für andere Hunde die Hundesteuer nach Absatz 1 Ziffer 3 erhoben.

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(3) Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Absatz 1 Ziffer 1.

(4) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, die aufgrund des § 3 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren, in der derzeit gültigen Fassung, als gefährliche Hunde gelten. Für das Halten gefährlicher Hunde kommt § 4 ThürTierGefG zum Tragen.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Die 1. Änderung zur Satzung für die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Hörselberg-Hainich tritt mit Wirkung zum 01.01.2020 in Kraft.

Hörselberg-Hainich, den 11.12.2019



Bernhard Bischof
Bürgermeister

